

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Großen Kreisstadt Wiesloch

Bebauungsplan „Hauptstraße / Am Schwimmbad“

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat am 24. Februar 2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „**Hauptstraße / Am Schwimmbad**“ und die örtlichen Bauvorschriften (im Folgenden als „Satzungen“ bezeichnet), mit Stand 30.10.2020 als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um ein Radsportgeschäft auf der Fläche neu zu errichten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 14576 und 14577 und wird begrenzt durch die Straßen „Am Schwimmbad“, „Hauptstraße“, die Landesstraße L 594 und den Waldangelbach. Die örtlichen Bauvorschriften dienen im Wesentlichen der Umsetzung baugestalterischer Absichten.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft. Jedermann kann die Satzungen mit Begründung sowie die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug genommene technische Vorschrift DIN 4109 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Marktstr. 13, Fachgruppe 5.1, -Stadtentwicklung -, Zimmer 406, einsehen und über ihre Inhalte Auskunft verlangen. Aufgrund der aktuellen Krisensituation sind die Öffnungszeiten des Rathauses derzeit eingeschränkt: Montag 8-12 Uhr, Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr, Freitag 8-12 Uhr. Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Einsicht nach Terminvereinbarung unter 06222/84-368 oder stadtplanung@wiesloch.de möglich. Die Planunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Wiesloch unter (www.wiesloch.de/pb/bebauungsplaene) eingestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch den Bebauungsplan eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine etwaige beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB etwaiger beachtlicher Fehler sowie etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Marktstraße 13, 69168 Wiesloch geltend zu machen.

Wiesloch, den 17. März 2021

gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister